

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 12

Artikel: Was tut sich bei Pro Infirmis?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

decken, Leintüchern, Kleidern, Obst und Gemüse. Der *Verselbständigung* der in Not Geratenen dienen auch die Abgaben von Nähmaschinen und die Beitragsleistungen an Fortbildungskurse.

Damit habe ich den *Standort* und das *Wirken* der Winterhilfe in großen Strichen dargetan. Wir schulden allen Helfern für ihre Mitwirkung den größten Dank. Wir hoffen, daß uns das Schweizervolk auch dieses Jahr wieder die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen werde, damit die Winterhilfe ihre *freiwillige Hilfsaktion* in der *staatsfreien* Sphäre fortsetzen kann. Ich schließe mit einem Wort *Heinrich Pestalozzis*, der sagte: «Wir wollen nicht den Menschen verstaatlichen, sondern den Staat vermenschlichen!»

Was tut sich bei Pro Infirmis?

PI – Es ist vielleicht weniger bekannt, daß Pro Infirmis außer der fürsorgerischen Tätigkeit ihrer Beratungsstellen auch große Aufgaben allgemeiner und gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllt. Das erste Halbjahr 1968 weist denn auch einen beachtlichen Katalog solcher Unternehmungen auf, aus dem hier einige näher erläutert seien:

1. Pro Infirmis übernahm das Sekretariat des «Arbeitskreises für das taubblinde Kind». Nach gründlichen Vorarbeiten konnte das Institut für sehbehinderte und blinde Kinder «Sonnenberg» in Fribourg dazu gewonnen werden, diese mehrfachgebrechlichen Kinder aufzunehmen und zu schulen. Ab sofort können dort nun etwa 5, ab nächstem Jahr voraussichtlich total 10–15 taubblinde Kinder aufgenommen werden. Damit wird ein offensichtlicher Mangel behoben.

2. Zusammen mit dem Bund Schweizerischer Schwerhörigen-Vereine führte Pro Infirmis eine Umfrage durch, um abzuklären, was für Institutionen und Vorkehrungen für schwerhörige und zugleich geistesschwache Kinder noch benötigt werden, wie viele dieser Kinder noch ungenügend betreut sind und wie weit Sonderschullehrer und Ärzte mit der besonderen Problematik dieser Mehrfachgebrechlichen vertraut sind. Die Auswertung ergab, daß eine weitere besondere Abteilung für Schulung und Unterbringung dieser Kinder nötig ist. Zur Zeit wird geprüft, welche Institution dazu in der Lage ist.

3. Es hat sich gezeigt, daß viele Kinder, welche von der IV ein Hörgerät zugesprochen erhielten, von ihren Eltern nicht regelmäßig zu den vorgeschriebenen Kontrollen gebracht werden, daß die Hörapparate nicht periodisch angepaßt und daher oft auch nicht getragen werden, sowie daß sich Eltern manchmal nicht rechtzeitig um Sonderschulplätze bemühen. Solche Nachlässigkeiten können nicht wieder gutzumachende Schäden verursachen. Um dies zu verhindern, wäre der fachliche Rat einer Sozialarbeiterin wertvoll. Die pädoaudiologischen Beratungsstellen, die von der IV mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt sind, können sich – wenn Schwierigkeiten auftauchen – an Pro Infirmis wenden.

In ähnlicher Art stellt Pro Infirmis ihre guten Dienste zur Verfügung, wenn es darum geht, erwachsene Schwerhörige zu beraten, welche den von der IV zugesprochenen Apparate-Einführungs- bzw. Absehkurs nicht besucht hatten. Diese Kurse sind eine wichtige Voraussetzung für die Verständigung der Gehörbehinderten mit den Hörenden.

4. Vertreter der Société romande pour la lutte contre les effets de la surdité, der Association suisse pour l'aide aux sourds-muets, der Fürsorgestellten und des Zentralsekretariats von Pro Infirmis bildeten eine Kommission, welche sich zur Aufgabe macht zu prüfen, wie die soziale Hilfe für die Schwerhörigen in der welschen Schweiz verbessert werden könnte.

5. Der Schweizerische Hilfsverband für Schwererziehbare, dessen Geschäftsstelle Pro Infirmis führt, sah sich veranlaßt, die Eidgenössischen Räte auf die Tatsache aufmerksam zu machen, daß es für das seit 1. Januar 1967 in Kraft stehende Gesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten immer noch keine Vollzugsverordnung gibt. Dies bringt verschiedene Heime in finanzielle Schwierigkeiten, die sie dadurch zu überwinden suchen, daß sie sich in Sonderschulen für Geistesschwache umwandeln oder eine Hilfsklasse angliedern, um in den Genuß der Betriebsbeiträge der IV zu kommen – eine Entwicklung, gegen welche die pädagogischen Fachleute begründete Bedenken haben. Bundesrat von Moos hat in seiner Antwort auf einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoß versprochen, die Angelegenheit noch in diesem Jahr unter Dach zu bringen.

Einige Punkte aus dem dicken Pflichtenheft von Pro Infirmis, Postfach 8032 Zürich. Sie erhellen einmal mehr, wie recht Herr Dr. Frauenfelder, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung hatte, als er an der Delegiertenversammlung Pro Infirmis 1962 in Biel sagte: «Einer Versicherung (gemeint ist die IV) sind immer Grenzen gesetzt, und solche schaffen Härtefälle, die nur die Invalidenhilfe zu beheben vermag. Letztere hat der Versicherung den Weg geebnet. Sie müßte, bestünde sie nicht, geradezu erfunden werden.»

Die Erziehungsheime erhielten Vorschüsse!

PI – Wie wir kürzlich an dieser Stelle schrieben, warten die Erziehungsheime seit mehr als anderthalb Jahren auf den Vollzug des am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Bundesgesetzes, nach welchem der Bund Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen bestimmter Arbeitserziehungsanstalten sowie an Anstalten für Kinder und Jugendliche leistet. Pro Infirmis hat in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Hilfsverband für Schwererziehbare die notwendigen Erhebungen für die Festsetzung der Beitragshöhe bei den einzelnen Heimen durchgeführt und diese Unterlagen dem Eidgenössischen Justizdepartement eingereicht. Sie hat die Öffentlichkeit auch immer wieder über die prekäre Lage der Erziehungsheime orientiert und mehrere direkte Vorstöße bei den Behörden unternommen. In der Junisession haben die Herren Nationalräte G. Brosi und W. Schmid zwei Kleine Anfragen an den Bundesrat gerichtet, die den Stein nun ins Rollen gebracht haben. Aus der Antwort des Bundesrates geht hervor, daß den Erziehungsheimen anfangs September bereits Vorschüsse ausbezahlt worden sind, die ihnen wenigstens die am dringendsten benötigten Mittel verschaffen, und daß die Verabschiedung der im Entwurf vorliegenden Vollziehungsverordnung so bald bevorsteht, daß mit der Ausrichtung der Beiträge bis Ende November dieses Jahres gerechnet werden kann. Damit werden die Erziehungsheime nun endlich in die Lage versetzt, ihre wichtige erzieherische Aufbauarbeit ohne ständigen finanziellen Druck zu leisten.